

BVGer E-6397/2020 vom 12. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6397_2020

FR: TAF E-6397/2020 du 12 janvier 2021

IT: TAF E-6397/2020 del 12 gennaio 2021

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG wird das Beschwerdeverfahren in deutscher Sprache geführt.

E. 1.4

Der Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich auf das Vorbringen im Zusammenhang mit dem Antrag auf das Familienasyl und den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters der Beschwerdeführerin (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Auf weitere Ausführungen in der Beschwerde betreffend die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und eine ihr möglicherweise drohende Reflexverfolgung (vgl. Beschwerdeeingabe, Art. 4 ff., S. 6 ff.), ist nicht einzutreten, da entsprechende Anträge in der Eingabe vom 3. November 2020 nicht gestellt worden waren und die angefochtene Verfügung demnach lediglich die damals gestellten Anträge betreffend Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und Familienasyl behandelt. Der Prozessgegenstand eines Beschwerdeverfahrens bestimmt sich aufgrund des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung, soweit dieses angefochten wird; die Frage der originären Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin aufgrund einer allenfalls drohenden Reflexverfolgung im Sinne

eines objektiven Nachfluchtgrundes war nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung.

E. 1.5

Nach dem oben Gesagten, ist auch für die sinngemäss erhobene Rüge der unvollständigen Sachverhaltsermittlung (vgl. Beschwerdeeingabe, Art. 5) im Sinne einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG) kein Raum. Das SEM hat sich vorliegend zu Recht auf die Prüfung des Antrags auf Familienasyl und Einbezug beschränkt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Der Kreis der Begünstigten wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (AS 2013 4375, 5357) abschliessend auf die Kernfamilie beschränkt. «Andere nahe Angehörige» von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen - darunter auch volljährige Kinder - sind nicht mehr anspruchsberechtigt (vgl. BVGE 2014/41 E. 6.4 und E. 6.6; BVGE 2015/29 E. 3.2).

E. 5.1

Das SEM lehnte das Gesuch der Beschwerdeführerin um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters und die Gewährung des Familienasyls ab, da sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig gewesen sei. Nach feststehender Praxis, insbesondere BVGE 2015/29, seien nur minderjährige Kinder gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG [SR 142.31] einzubeziehen; massgeblich sei dabei der Zeitpunkt des Gesuchs um Familienasyl und nicht der Zeitpunkt des (zweiten) Asylgesuchs des Vaters. Daran vermöge auch das zitierte Urteil des EuGH nichts zu ändern. Im Übrigen hätte ihr Vater es zum Zeitpunkt der Einreichung seines Mehrfachgesuchs vom 15. November 2018 - welches letztlich zur Asylgewährung geführt habe - in der Hand gehabt, die damals noch minderjährige Beschwerdeführerin in dieses Gesuch einzubeziehen, was jedoch nicht geschehen sei.

E. 5.2

In der Beschwerde wird die Auffassung vertreten, die Vorinstanz argumentiere zu formalistisch. Es gehe nicht um eine Einreise aus dem Ausland, sondern die Beschwerdeführerin halte sich seit 2015 mit ihrer Familie in der Schweiz auf, sie sei immer Teil des Familienverbands gewesen: Sowohl zum Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien, als auch bei der Einreise in die Schweiz, sowie bei der ersten und zweiten Asylgesuchstellung

habe sie bei ihrer Familie gelebt und sei minderjährig gewesen. Dies sei auch zu dem Zeitpunkt so gewesen, als ihre Schwester umgekommen sei. Dieses Ereignis habe die Verfolgungsbedrohung für die Familie begründet; auch sie sei von Reflexverfolgung betroffen. Sie habe auch die N-Nummer ihrer Familie. Der zweite Asylantrag des Vaters sei demnach als Familienasylgesuch zu begreifen, die von der Vorinstanz angeführten Urteile würden andere Sachverhalte betreffen, die nicht mit dem vorliegenden vergleichbar seien. Da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft deklarativ und rückwirkend sei, müsse das Datum der Asylbeantragung durch den Vater massgeblich sein; die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolge rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einreise des Flüchtlings in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkenne. Die Grundsätze des Urteils des EuGH vom 12. April 2018 (Aktenzeichen C-550/16), wonach ein Drittstaatsangehöriger, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig geworden sei, und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werde, und der demnach als «Minderjähriger» anzusehen sei, müssten auch vorliegend gelten.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM das Gesuch der Beschwerdeführerin um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters und um Familienasyl gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG zu Recht abgelehnt hat.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin wurde gemäss ZEMIS-Eintrag am (...) volljährig. Sie reichte das Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters und um Familienasyl am 3. November 2020 beim SEM ein. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung war sie demnach volljährig, (...) was von ihr auch nicht bestritten wird. Der Gesetzestext von Art. 51 Abs. 1 bezieht sich explizit auf minderjährige Kinder, wobei gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Alter im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgeblich ist (vgl. Urteile des BVerfG D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 3.1, E-21/2017 vom 30. März 2017 E. 1.3 und E-6677/2014 vom 29. Dezember 2016 E. 4.2, je m.w.H.). Als «Gesuch» im Sinne des Art. 51 Abs. 1 AsylG gilt dabei das Gesuch um Einbezug und Familienasyl und nicht - wie in der Beschwerde behauptet - das erneute Asylgesuch des Vaters vom 15. November 2018. Insofern ist auch der Verweis auf das Urteil des EuGH vom 12. April 2018 Nr. C-550/16 in Sachen A und S gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie nicht einschlägig, da es eine völlig andere Sachverhaltskonstellation und Rechtsproblematik beschlägt.

E. 6.3

Der Vorinstanz ist auch beizupflichten, dass der Vater der Beschwerdeführerin sie ohne Not in sein Mehrfachgesuch vom 15. November 2018 hätte einbeziehen können. Es ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, warum die Beschwerdeführerin in jenem Gesuch nicht genannt worden war. Ohne zu verkennen, dass es für die Beschwerdeführerin nachteilig ist, wenn sie als Einzige ihrer Familie nicht den Flüchtlingsstatus erhält, so ist dies für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht relevant, besteht doch - wie erwähnt - seit der Streichung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG keine rechtliche Grundlage mehr, andere nahe Angehörige (wie erwachsene Kinder) in das Familienasyl einzubeziehen. Es kann nicht Sache des Gerichts sein, in Umgehung der gesetzlichen Vorschriften

entsprechende vermeidbare Versäumnisse der Partei (hier des Vaters der Beschwerdeführerin) zu heilen. An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auch das Mandat des Vaters im Rahmen der Beschwerde gegen die ursprüngliche Abweisung des Mehrfachgesuchs geführt hat (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil E-2968/2020 vom 22. Juli 2020) und davon auszugehen ist, dass er über jenes Verfahren informiert ist.

E. 6.4

Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, eine möglicherweise auch ihr drohende Reflexverfolgung - auf die im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden kann (vgl. oben E. 1.4) - in einem gesonderten Gesuch bei der Vorinstanz geltend zu machen.

E. 7.1

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.2

Das mit der Beschwerde gestellte Begehren um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 8.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und es damit an einer gesetzlichen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung fehlt.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.